

**Gemeinsame Stellungnahme  
von Verbänden der  
Deutschen Holzwirtschaft**

**Zur Novellierung des  
Baurechtsmodernisierungsgesetzes  
(BauModG) NRW**

**Ansprechpartner DHWR:**

Dr. Denny Ohnesorge  
Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V. (DHWR)  
Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 720 204 3884  
E-Mail: [denny.ohnesorge@dhwr.de](mailto:denny.ohnesorge@dhwr.de)

**Ansprechpartner  
Landesbeirat Holz NRW**

Matthias Eisfeld  
Landesbeirat Holz NRW e.V. im Zentrum Holz  
Carlsauestraße 91a, 59939 Olsberg  
Tel.: +49 02962 / 97498 0  
E-Mail: [eisfeld@landesbeiratholz-nrw.de](mailto:eisfeld@landesbeiratholz-nrw.de)

**Auf der Basis von  
Dokumenten:**

Referentenentwurf BauModG NRW, Vorlage 17/427  
vom 21.12.2017

**Mit Unterstützung von:**

Annette Clauß (maas ingenieure)  
Dr.-Ing. Tobias Wiegand (Studiengemeinschaft  
Holzleimbau e.V.)

**Stand:**

19.01.2018

## Stellungnahme zum Baurechtsmodernisierungsgesetz

Der DHWR begrüßt die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts notwendig gewordene Änderungen in den landesgesetzlichen Rahmen des Bauordnungsrechts zu überführen und gleichzeitig wichtige Impulse zur Implementierung von baufachlichen Innovationen zu ermöglichen. Speziell die angedachten Maßnahmen zur Erleichterung des Bauens mit Holz sind ein wichtiger Schritt zur zeitgemäßen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen im Baubereich.

Die Holzwirtschaft sieht in den im Entwurf vorgestellten Formulierungen des § 26, insbesondere die Einfügung des Absatzes 3, einen wesentlichen Schritt für eine bessere Nutzung von Holz im Baubereich. Zusätzliche Anpassungen könnten hier aber weitere Möglichkeiten bieten, den Einsatz von Holz zu erleichtern.

### Vorschlag des DHWR

Der DHWR schlägt für § 26 ergänzend folgende Formulierung vor:

(2) (...)

<sup>2</sup>Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. (...)

3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die **allseitig** eine **notwendige** brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

4. (...)

<sup>3</sup>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird. **Zusätzlich müssen raumabschließende und die** Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.

### Begründung

Der Begriff „allseitig“ in Abs. 2 Satz 2, Nr. 3 bedeutet, dass Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, in jedem Fall mit nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidungen) „ummantelt“ werden müssen. Dies ist aus brandschutztechnischen Gründen jedoch nicht notwendig, an Stellen, wo diese Bauteile konstruktionsbedingt an nicht brennbare Bauteile angrenzen. Die Bekleidung

(Kapselung) hat sich in der Praxis als großes Hemmnis für das Bauen mit Holz erweisen, da sie vergleichsweise arbeits- bzw. kostenintensiv ist.

Der von uns vorgeschlagene Begriff „notwendige“ beschränkt solche aufwendigen und kostspieligen Maßnahmen auf jene Bereiche, wo die Bauteile nicht an nicht brennbare Bauteile angrenzen.

Bezüglich des zweiten Teils von Absatz 3 stellt die geforderte Rauchdichtheit der Baustoffe in der vorliegenden Formulierung eine Ungleichbehandlung von brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen dar: Wenn bei nicht brennbaren Materialien eine Unterscheidung zwischen raumabschließenden und nicht raumabschließenden Bauteilen gemacht wird, sollte dies analog auch bei der Betrachtung von Bauteilen aus brennbaren Materialien gelten. Die Unterscheidung zwischen der Feuerwiderstandsfähigkeit von tragenden/aussteifenden Bauteilen einerseits und raumabschließenden Bauteilen andererseits sollte analog zu Absatz 2 Satz 2 auch für Bauteile aus brennbaren Baustoffen übernommen werden.

### 3. Zu § 28 Außenwände

*(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. (...)*

*Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.*

#### Vorschlag des DHWR

Der DHWR schlägt für § 28 folgende Formulierung vor

*(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; **Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind und unter Anordnung konstruktiver Zusatzmaßnahmen ein äquivalentes Brandverhalten entsprechend Satz 1 Halbsatz 1 nachgewiesen wurde.** (...)*

*~~Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen,~~ in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.*

#### Begründung

In zahlreichen Forschungsvorhaben wurde mittels klein- und originalmaßstäblicher Brandversuche das Brandverhalten von Fassadenkonstruktionen bzw. Fassadenoberflächen untersucht und daraus geeignete Konstruktionsregeln abgeleitet. Das Brandverhalten solcher Fassaden mit normalentflammbaren Baustoffen aus Holz und Holzwerkstoffen **kann heute als ausreichend erfasst und verstanden angesehen werden**. National anerkannte Regeln zur normativen Prüfung von Fassadenkonstruktionen liegen in Form eines bereits seit langem angewendeten Normvorschlages E DIN 4102-20:2011-03 vor. Für eine große Anzahl typischer Holzfassaden konnte unter Anordnung zusätzlicher konstruktiver

Maßnahmen (Brandschürzen in den Geschosstößen) gezeigt werden<sup>1</sup>, dass diese die Bewertungskriterien für schwerentflammbare Außenwandbekleidungen **gleichermaßen erfüllen und deshalb als äquivalent in ihrem Verhalten angesehen werden können**. Durch die geforderten Brandschotte im Falle hinterlüfteter Holzfassaden und ganz allgemein im Falle von Holzfaserverbundwerkstoffen (WFV) kann sich im Brandfall ein Kamineffekt nicht ausbilden. Ein fassadenspezifisches Brandereignis wie das vom 02.12.2017 in Recklinghausen wären so ausgeschlossen.

Weitere Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem tabellarisch beigefügten Anhang an diese Stellungnahme der holzwirtschaftlichen Verbände in Deutschland und Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1: Übersicht Änderungsvorschläge DHWR

---

<sup>1</sup> Z. B. vgl. Loebus, S., Werther N., (u.a.): Smart-TES Book 5 Fire safety- Innovation in timber construction for the modernization of the building envelope, 2014.